

**Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
der Gemeinde Belm
vom 27.1.1982**

Auf Grund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. 10. 1980 (Nds. GVBl. S. 385). und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14. 4. 1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2.1973 (Nds. GVBl. S. 41). zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung - Anpassungsgesetzes vom 20. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 27.1.1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gemeinde Belm wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

Durch eine Änderungssatzung vom 13. Dezember 1989 gültig ab 01. Januar 1989 ändert sich § 1 Abs. 2 wie folgt:

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen

**§ 2
Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht (Für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des

Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

Durch eine Änderungssatzung vom 01.01.1991 ändert sich § 5 Abs. 2 wie folgt:

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner:
ab 1. Januar 1989 20,00 DM
ab 1. Januar 1991 25,00 DM
ab 1. Januar 1993 30,00 DM
ab 1. Januar 1995 35,00 DM
ab 1. Januar 1997 40,00 DM und
ab 1. Januar 1999 45,00 DM

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

Durch eine Änderungssatzung vom 01.01.1991 ändert sich § 6 Abs. 2 wie folgt

(2) Die Abgabe wird am 10. 3. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der -Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetze

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1981 in Kraft.

Belm, den 27. Januar 1982

Gemeinde Belm

(Siegel)

Friedrichs

Gemeindedirektor

Der Landkreis Osnabrück - Amt für Kommunalaufsicht - hat die vorstehende Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe mit Verfügung vom 11. 2. 1982 unter dem Aktenzeichen - 1511 60/5.21 . Ri/Ni - aufsichtsbehördlich genehmigt.

Belm, den 22. Februar 1982

Gemeinde Belm

Der Gemeindedirektor

Im Auftrage:

Wulff

Glüsenkamp

Bürgermeister